

Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises

Über die Gewährung von Betreuungspauschalen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (§ 1816 Abs. 1 BGB, § 1876 BGB)

1. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht über Volljährige (Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG) ist der Rhein-Erft-Kreis als Betreuungsbehörde nach § 1818 Abs. 4 BGB verpflichtet, Betreuungen zu führen, falls kein Einzelbetreuer (§ 1816 Abs. 1 BGB) oder ein Betreuungsverein (§ 1818 Abs. 1 BGB) zur Verfügung steht.
Diese Aufgabe wird durch die „Betreuungsstelle“ beim Rhein-Erft-Kreis erfüllt.
2. Nach § 6 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) gehört es auch zu den Aufgaben der Behörde, die Tätigkeiten einzelner Personen anzuregen und zu fördern.
Für diesen Zweck wird die Leistung einer freiwilligen, jederzeit für die Zukunft widerrufbaren monatlichen Betreuungspauschale von 25 Euro für ehrenamtlich übernommene Betreuungen im Sinne von §§ 1814 ff BGB festgelegt.
3. Die Betreuungspauschale wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Betreuungsbehörde des Rhein-Erft-Kreises den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gewährt, die auf Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises als Betreuungsbehörde (§ 12 BtOG) oder auf Mitteilung eines Betreuungsvereins (§ 1818 Abs. 3 BGB) vom Gericht zum Betreuer bestellt werden und mit dem zu Betreuenden nicht verwandt oder verschwägert sind.
4. Die Leistung der Betreuungspauschale erfolgt unabhängig davon, ob ein Aufwendungsersatz (§ 1877 BGB) oder eine Aufwandsentschädigung (§ 1878 BGB) durch die betreute Person oder die Gerichtskasse gezahlt wird.
5. Die Betreuungspauschale entfällt, wenn durch Entscheidung des Betreuungsgerichts eine angemessene Vergütung (§ 1876 BGB) zugestanden wurde.
6. Die Betreuerin/der Betreuer hat dem Rhein-Erft-Kreis als Betreuungsbehörde durch eine Bescheinigung des Betreuungsgerichts nachzuweisen, dass ihm keine Vergütung im Sinne des § 1876 BGB zugestanden wurde.
7. Die Betreuungspauschale wird den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern grundsätzlich unter der Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit der Betreuungsstelle und der Betreuungsgerichte des Rhein-Erft-Kreises gewährt. Die Betreuerin/der Betreuer hat daher jede Änderung in den Aufenthaltsverhältnissen der betreuten Person unverzüglich der Betreuungsstelle des Rhein-Erft-Kreises schriftlich mitzuteilen. Ausnahmen von der örtlichen Zuständigkeit sind dann zulässig, wenn die betreute Person aufgrund einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit in eine stationäre Einrichtung außerhalb des Rhein-Erft-Kreises verbracht wird und die Betreuerin/der Betreuer die ehrenamtliche Tätigkeit weiterhin ausübt.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahmesituation vorliegt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Betreuungsstelle des Rhein-Erft-Kreises.

8. Die Betreuungspauschale wird vierteljährlich im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. gemäß den Richtlinien geleistet.
9. Die Beendigung der Betreuung und jede Bewilligung einer Vergütung nach § 1876 BGB sind der Betreuungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit durch die Beendigung der Betreuung oder durch die Bewilligung einer Vergütung (§ 1876 BGB) ein Anspruch auf die Betreuungspauschale entfällt, ist der zuviel empfangene Betrag zurückzuzahlen.
10. Die Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreistages vom 24.11.2005 mit sofortiger Wirkung in Kraft.